

**Wasserwehrsatzung der Stadt Naumburg (Saale)
vom 22.11.2007**

Vom Abdruck der Präambel wird abgesehen.

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Die Stadt Naumburg richtet einen Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahr (Wasserwehr) ein.
- (2) Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn durch Hochwasser, Eisgang und andere Ereignisse Anlagen oder Einrichtungen des Hochwasserschutzes oder Überschwemmungsgebieten Gefahren drohen (Wassergefahr) oder bereits eingetreten sind.
- (3) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung sind Maßnahmen, zu denen die Stadt Naumburg nach den §§ 174 und 175 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (Unterstützung der Wasserbehörden) verpflichtet ist, sowie Maßnahmen zur Abwehr einer Wassergefahr für die gem. § 90 Abs.2 SOG LSA die Stadt zuständig ist.

**§ 2
Einrichtung und Aufgaben der Wasserwehr**

- (1) Die Stadt Naumburg trifft zur Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 2 beschriebenen Gefahren die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen. Sie hält die hierfür erforderlichen Hilfsmittel bereit. Die Stadt unterhält das vom Land zur Verfügung gestellte Wasserwehrfahrzeug (Rettungsboot 1 mit Trailer und Zubehör).
- (2) Für die in der Verordnung über den Hochwassermeldedienst (HWM VO) vom 18. August 1997 (GVBl. LSA S.778), geändert durch § 4 der Verordnung vom 5. Dezember 2001 (GVBl. LSA S.536), aufgeführten Gewässer und für die in der Hochwassermeldeordnung (HWMO) vom 27. August 1998 (MinBl. LSA S.2103), zuletzt geändert durch Erlass vom 5.12.2001 (MinBl. LSA S.109) in der jeweils gültigen Fassung, genannten Hochwassermeldepegel, ergeben sich ab der Ausrufung der Alarmstufe III für die Wasserwehr insbesondere folgende unterstützende Aufgaben:
 1. Wachdienst
 - a) Beobachtung der Wasserstandsentwicklung und Eisführungen sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung sowie Hab und Gut;
 - b) Beobachtung und Beurteilung der Einrichtungen, die Wasser- und Eisgefahr abwenden sollen (Deiche, Dämme, Ufermauern, Siele, Schöpfwerke, Wehre u. dgl.);
 - c) Beobachtung bedrohter Objekte (Brücken, Durchlässe, Gebäude am Ufer, Produktionsanlagen u. dgl.);

2. Hilfsdienst

- a) bei der Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren;
- b) bei der Sicherung und Reparatur von Schadstellen an Deichen; Aufkantung und Verstärkung;
- c) bei der Sicherung der Funktionstüchtigkeit von wasserwirtschaftlichen Anlagen (Siele, Schöpfwerke, mobile Pumpenanlagen u. dgl.);
- d) bei der Sicherung und bei der durch die zuständige Behörde angeordneten Räumung gefährdeter Gebäude;
- e) bei der Sicherung von Brücken;
- f) Vorhaltung, Vervollständigung und Pflege der Hochwasserschutzlager in der Stadt Naumburg.

Die Wasserwehr kann an sonstigen Gewässern im Gebiet der Stadt Naumburg entsprechend tätig werden, wenn die Hochwasserlage dies erfordert.

Über die eingeleiteten Maßnahmen ist die zuständige Wasserbehörde durch den Leiter der Wasserwehr zu informieren.

Die Wasserwehr kann auch vor der Ausrufung der Alarmstufe III eingesetzt werden.

(3) Der Oberbürgermeister hat in Abstimmung mit der Wasserbehörde für die Alarmierung und den Einsatz der Wasserwehr einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan zu erstellen und mindestens jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Der Plan und die Fortschreibung ist den in dem Plan genannten Personen bekannt zu geben. Ebenso ist der Umfang der vorzuhaltenden Hochwasserbekämpfungsmittel mit der Wasserbehörde abzustimmen.

(4) Der Oberbürgermeister stellt darüber hinaus einen Organisationsplan für die Wasserwehr auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

1. den von ihm bestimmten Leiter, seine Stellvertreter und die weiteren Mitglieder der Wasserwehr,
2. den Versammlungsort,
3. die Art der Alarmierung,
4. die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte und der Hochwasserschutzanlagen,
5. das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel!,
6. die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
7. die Ablösung und Versorgung,
8. die Nachrichtenübermittlung;

Der Organisationsplan ist bekannt zu machen.

(5) Der Stadt obliegt die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Wasserwehr.

§ 3 Zuständigkeit

(1) Für die Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren ist der Oberbürgermeister zuständig. Er ruft entsprechend § 2 Absatz 2 den Einsatzfall für die Wasserwehr aus.

(2) Der Leiter der Wasserwehr leitet den Einsatz der Wasserwehr vor Ort. Er hat den Weisungen der zuständigen Wasserbehörde Folge zu leisten.

§ 4 Verfahren zur Aufstellung der Wasserwehr

(1) Der Oberbürgermeister kann zum Dienst in der Wasserwehr auswählen:

1. die zu ehrenamtlicher Tätigkeit verpflichteten Bürger,
2. Mitarbeiter des der Gemeindeverwaltung.

(2) Die nach Absatz 1 Nr. 1 ausgewählten Personen werden vom Oberbürgermeister zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasserwehr bestellt. Die Bestellung enthält:

1. die Bezeichnung der ehrenamtlichen Tätigkeit,
2. den Beginn und, sofern nicht unbefristet, das Ende der Dienstpflicht,
3. den Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
4. die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.

(3) Der zur ehrenamtlichen Tätigkeit Verpflichtete kann den Dienst in der Wasserwehr nur aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr verhindert ist.

§ 5 Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall

(1) Die nach § 4 Abs. 2 bestellten Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaussfalls. Erstattungen erfolgen nur auf Antrag. Anträge sind am Ende des Monats, in dem der Anspruch entstanden ist, bei der Stadt Naumburg zu stellen.

(2) Auslagen werden im nachgewiesenen Umfang ersetzt.

(3) Abhängig-Beschäftigten wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall durch den Arbeitgeber ersetzt. Sie wird diesem durch die Stadt Naumburg zurückerstattet.

Selbständigen, Hausfrauen, etc. wird ein Nachteilsausgleich in Form eines pauschalen Stundensatzes i. H. v. 10 EUR ersetzt.

Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit er zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wurde.

(4) Die Ansprüche auf Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall erlöschen ein Jahr nach dem Ende des Monats, in dem sie entstanden sind.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt gern. § 175 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 29 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, wer ohne wichtigen Grund

1. die Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr ablehnt,
2. trotz der Bestellung nach § 4 Abs. 2 die Ausübung des Dienstes in der Wasserwehr verweigert.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. Nr.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S.602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2007 (BGBl. I S.1786), ist der Oberbürgermeister.

§ 7 Sprachliche Gleichstellung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bernward Küper
Oberbürgermeister

Die Satzung wurde am 01.12.2007 im Naumburger Tageblatt öffentlich bekannt gemacht.